



**Fraueninitiative Bikulturelle Ehen
und Lebensgemeinschaften**

1020 Wien, Heinstr. 43

Tel + Fax: (01) 21 27 664

email: fibel@verein-fibel.at

website: <http://www.verein-fibel.at>

Länderbericht 2003 für die ECB

**Diskriminierungen von Angehörigen bikultureller/binationaler
Partnerschaften und Familien in Österreich**

LÄNDERBERICHT ÖSTERREICH 2003

Diskriminierungen von Angehörigen bikultureller/binationaler Partnerschaften und Familien in Österreich

1. Zur aktuellen Rechtslage: Ein „zahnloser“ Gesetzesentwurf anstelle der Umsetzung der EU-Richtlinie „zur Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft“ (EU-Richtlinie 2000/43/EG)

„Familienleben im Ausnahmezustand“ haben wir den Österreich-Teil unseres Beitrages für das mit unseren KooperationspartnerInnen der ECB durchgeführten EU-Projekt „*binationale familien und lebensgemeinschaften in europa – strategien gegen Diskriminierungen*“ (*fabienne*) genannt.

Damals vor rund zwei Jahren haben wir noch gehofft, dass die Umsetzung der EU-Richtlinien zur Bekämpfung von Diskriminierungen, zu der auch die österreichische Bundesregierung verpflichtet wurde, diesem „Ausnahmezustand“, der sich in verschiedenen Formen von Ausgrenzung, Benachteiligungen und rassistisch motivierten z.T. gewalttätigen Übergriffen äußert, ein absehbares Ende bereiten würde. Dieser gesellschaftspolitisch immens wichtigen Aufgabe wurde bisher allerdings nur sehr halbherzig Rechnung getragen: Der Fristtag, bis zu dem gesetzliche Antidiskriminierungsmaßnahmen rechtswirksam umzusetzen gewesen wären, wurde versäumt – und das, obwohl ein von Experten ausgearbeiteter Entwurf für ein derartiges Gesetz bereits seit Jahren existiert. Aber anstatt diesen Entwurf in die parlamentarische Diskussion einzubeziehen, hat die Bundesregierung einen eigenen Gesetzesentwurf erarbeitet, der – nach Aussagen von Rechtsexperten von ZARA (eine Wiener Beratungsstelle für ZeugInnen und Opfer von Rassismus) – den EU-Richtlinien in einigen wesentlichen Details widerspricht.

Dem Regierungsentwurf zu Folge soll es in Österreich auch zukünftig kein gesondertes Antidiskriminierungsgesetz geben: Verfahren, die Diskriminierungsfälle betreffen, sollen lediglich auf Basis des bereits seit Jahrzehnten bestehenden Gleichbehandlungsgesetzes durchgeführt und entschieden werden können.

Die Durchsetzung zugesicherter Rechte wird aufgrund dieses Gesetzesentwurfs ungenügend garantiert. Beispiel: Eine Erleichterung der Beweislast ist nicht vorgesehen. Das Opfer einer Diskriminierung hat dem zufolge auch weiterhin alleine die Last der Beweisführung für ein Diskriminierungsvergehen an ihm zu tragen. Erst wenn er/sie es schafft, Beweise für das Vergehen „glaubhaft“ zu machen, wechselt die Beweislast im Verfahren zum Beklagten über.

Die Expertinnen von ZARA: „Der Entwurfstext überlässt es aber den Gerichten, sich mit Beweislastverschiebungen bei „höheren Wahrscheinlichkeiten unter Abwägung aller Umstände“ herumzuschlagen. Dies steht in klarem Gegensatz zu den Minimalerfordernissen der EU-Richtlinie“¹.

Eine Umsetzung der EU-Richtlinie, die insbesondere den Schutz vor Diskriminierungen im privaten Bereich, Schutz vor Viktimisierung sowie die Möglichkeit einer Verbandsklage vorsieht, würde bedeuten, dass auch Angehörige bikultureller/binationaler Partnerschaften und Familien zukünftig weitaus größere

Chancen hätten, sich gegen Willkür und Ausgrenzung aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit und ihrer Hautfarbe zu wehren.

Nicht unwesentlich dabei: Die Implementierung gesetzlicher Maßnahmen kann zum Einstellungswandel breiter Bevölkerungskreise erheblich beigetragen. Ein Antidiskriminierungsgesetz mit „Biss“ könnte uns und unsere Partner etwa vor unliebsamen Überraschungen bei der Wohnungs- oder Jobsuche bewahren. Unseren Erfahrungen zufolge zählt die „falsche“ Herkunft bzw. Hautfarbe in Österreich nach wie vor zur größten Barriere beruflicher - vor allem auch akademischer - Karrieren.

2. Diskriminierungs- und Ausgrenzungserfahrungen im institutionellen Bereich und im Alltag in der Praxis: Resignation und Rückzug als Folgeerscheinungen

Wer nicht im Zentrum steht, wem Respekt und Ansehen vorweg abgesprochen wird, wem vorweg Misstrauen und Ablehnung entgegenschlägt, ist gefährdet. Ein besonders häufig beobachtbares Problem ist die Kriminalisierung afrikanischer Angehöriger: Die Gefahr, als „Schwarze/r“ in Österreich eines Vergehens unschuldig verdächtigt und unter Anklage gestellt zu werden, ist groß.

Dies beweisen uns immer wieder Fälle aus den Reihen unserer Ratsuchenden und Mitglieder. Auch einige unserer Interviewpartnerinnen für unseren *fabienn*e-Beitrag „Familienleben im Ausnahmezustand“ haben uns über derartige Vorfälle detailliert berichtet.

Die Folgen für die Betroffenen und ihre Familienangehörigen sind verheerend. Das folgende Beispiel ist nicht nur exemplarisch für bestimmte Formen von Diskriminierungsmustern und rassistischen Übergriffen in Österreich, sondern auch für die familiären Konsequenzen, die sich daraus für die Betroffenen sowie ihre Partnerinnen und Kinder ergeben können:

Im Rahmen eines Interviews für den vorliegenden Länderbericht fragte ich eine junge und derzeit alleinerziehende Mutter eines sechsjährigen Bubens nach dem Grund für das Scheitern ihrer Ehe mit einem aus Nigeria stammenden Mann. Ihr Ex-Mann – so die Befragte – habe sich früher durchaus um eine gute Partnerschaft bemüht. Er sei voller Hoffnung gewesen und habe sich schon sehr darauf gefreut, in Österreich ein Studium zu beginnen, um es später beruflich und materiell leichter zu haben. Der Bruch in seinem Leben – und nicht zuletzt in der Ehe – setzte ein, als er eines Tages eines Vergehens verdächtigt wurde. Vor Gericht konnte er seine Unschuld nicht beweisen: Eine Vorstrafe machte alle seine Hoffnungen und Zukunftspläne zunichte. Daran zerbrach – so meine Interviewpartnerin – letztlich auch die Ehe. Er ging nach England in der Hoffnung, dort vor rassistisch motivierten Diskriminierungen eher sicher zu sein. Als er dort beruflich nicht Fuß fassen konnte, kehrte er zurück nach Österreich. Seit damals habe er vollkommen resigniert, er habe sich fallen gelassen und aufgehört, sich um die Beziehung zu ihr und zum gemeinsamen Sohn zu kümmern. Und weil er in seiner Lage auch keine Chance sah, seiner Resignation entgegenzusteuern, habe er sich aus seiner Verantwortung als Ehepartner und Vater zurückgezogen.

Mit massiven Diskriminierungen wurde das betreffende Paare bereits vom ersten Tag seiner Ehe an konfrontiert: Ihre Hochzeitsfeier wurde von Polizeibeamten gestürmt. Anrainer hatten die Polizei gerufen, weil sie den afrikanischstämmigen Hochzeitsgästen kriminelle Aktivitäten unterstellten.

Anmerkung dazu: Aus Gesprächen mit Ehepartnerinnen von Afrikanern wissen wir, dass ein solcher Vorfall in Österreich keine Ausnahmeerscheinung darstellt. Afrikanisch-österreichische Hochzeitsfeiern werden immer wieder von Polizeiaufgeboten überrascht, weil Nachbarn schwarze Gäste als „Drogendealer“ zu entlarven glauben.

Abschließende Anmerkung zu Kapitel 2 des ersten Teils unseres Länderberichts 2003:

Wie wir im Rahmen unserer österreichspezifischen *fabiennes*-Studie „Familienleben im Ausnahmezustand“ ausführlich dargelegt haben, ist eine große Vielfalt an Diskriminierungsmustern in allen gesellschaftlichen Bereichen – aber vor allem auch auf institutioneller Ebene - zu registrieren.

Ethnische Herkunft, Hautfarbe und soziale Position sind Faktoren, die in gerichtlichen Verfahren und im Umgang der Behörden mit AntragstellerInnen eine wesentliche Rolle spielen können. Sie entscheiden mitunter darüber, wie viel Glaubwürdigkeit jemandem entgegengebracht und wie mit ihm/ihr im Rahmen von Amtshandlungen umgegangen wird.

Wir möchten dieses Kapitel nicht schließen ohne auf den tragischen Fall jenes aus Mauretanien stammenden Ehepartners einer Österreicherin zu verweisen, der im Zuge einer polizeilichen Amtshandlung im vergangenen Sommer zu Tode gekommen ist: Obwohl Ch. Wague bereits wehrlos und regungslos am Boden lag, stellten sich Polizeibeamte und Rettungsleute mit ganzem Gewicht auf seinen Körper, so dass die Atemzufuhr behindert wurde.

Ebenso wie zahlreiche andere österreichische Interessensvertretungen und Beratungseinrichtungen, die sich in der Antirassismuarbeit engagieren, treten wir dafür ein, dass die Untersuchungskommission, die sich derartiger Fälle annimmt, von der Exekutive absolut unabhängig agieren muss.

LÄNDERBERICHT ÖSTERREICH Teil II

1. Angehörige bikultureller/binationaler und Familien in/nach Scheidungssituationen

1.1. Entführungsängste, Obsorgestreit, Konflikte mit Stiefvätern – „typische“ Probleme bikultureller/binationaler Ex-Eheleute und „Patchwork“-Familien?

Konflikte um das Obsorge-oder Besuchsrecht sowie Spannungen zwischen Kindern geschiedener Paare und ihren Stiefvätern oder Stiefmüttern sind sicherlich kein „bikulturelles“ Spezifikum. Von berechtigten oder unberechtigten Entführungsängsten könnten ebenso gut auch viele von ÖsterreicherInnen geschiedene Personen heimgesucht werden – wäre es für die Mehrzahl unserer Landsleute nicht so schwierig, mit ihrem Kind im eigenen oder in einem fernen Land unterzutauchen. Dennoch müssen derartige Probleme von uns als Beraterinnen der FIBEL ernst genommen werden. Nach Sichtung unserer Beratungsfälle der vergangenen drei Jahre, in denen uns von Müttern und/oder Vätern Probleme in Zusammenhang mit Scheidungen, Trennungen, Obsorge-und Besucherregelungen sowie mit Beziehungen zwischen Kindern und neuen PartnerInnen dargelegt wurden, kommen wir zu folgendem Resultat:

Von insgesamt 41 Fällen dieser Problematik betrafen

- **15 die Ängste eines Elternteils vor einer Kindesmitnahme/Kindesentführung oder eine bereits tatsächlich erfolgte Kindesentführung durch den Partner/die Partnerin**

In etlichen Fällen wurden Ängste vor einer Kindesentführung durch den Partner von Frauen geäußert, deren Ehen (noch) nicht geschieden waren. Diese Ängste gingen allerdings in allen Fällen Hand in Hand mit schweren Krisen und Konflikten in der Ehe, die zumeist auf einem massiven Vertrauensmangel dem Partner gegenüber beruhten. Frauen, die eine Kindesmitnahme bzw. Kindesentführung durch den Kindsvater befürchteten, empfanden diese Angst häufig konkreter und stärker, wenn die Scheidung/Trennung von ihm bereits vollzogen war. In diesen Fällen wurden wir häufig nach Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Kindesentführung gefragt. Einige der Betroffenen beantragten aus diesem Grund den Entzug des väterlichen Besuchsrechts.

In drei Fällen wurden gemeinsame Kinder von einem Elternteil ohne Einverständnis des/der anderen ins eigene Herkunftsland gebracht; ein Algerier, der sich weigerte, seine sechsjährige Tochter zur Mutter nach Österreich zurückzubringen, begründete dies mit seinem Wunsch, das Mädchen sollte nicht „im verdorbenen Westen“ aufwachsen;

- **10 schwerwiegende Konflikte geschiedener Paare bezüglich der Obsorge und/oder des Besuchsrechts sowie des Unterhalts.**

Drohungen, dem Partner das Obsorge-oder Besuchsrecht entziehen zu lassen, deuteten in einigen Fällen auf einen elterlichen Machtkampf hin, der meist zu Lasten des Kindes/der Kinder ausgetragen wurde. Von manchen Ratsuchenden wurden die Ursachen für die Probleme/Konflikte in Zusammenhang mit dem Besuchs-und Obsorgerecht auch konkreter angesprochen: Eine Mutter befürchtete, der Ex-Partner könnte sein Obsorgerecht missbrauchen und das Kind mit „afrikanischen Drogendealern“ (!) in Kontakt bringen; aus Eifersucht auf ihren neuen Partner drohte ein Mann seiner Ex-Frau mit der Anfechtung ihres Obsorgerechts über die gemeinsame Tochter; eine aus China stammende Ehefrau eines Österreicher kämpft seit Jahren um den Nachzug ihres Sohnes aus erster Ehe: Da die chinesischen Behörden dem Kindesvater das Sorgerecht zugesprochen haben, kann der Sohn erst bei Erreichen der Volljährigkeit von seinem Recht auf Nachzug (zu seiner Mutter nach Österreich) Gebrauch machen.

Einigen alleinerziehenden Müttern macht die Säumigkeit von Ex-Partnern bei der Überweisung von Unterhaltszahlungen schwer zu schaffen. Eine Einschränkung oder das Aussetzen des Besuchsrechts ist in solchen Fällen nicht immer zielführend;

➤ **6 die Spannungen/Konflikte zwischen Kindern geschiedener Paare und den neuen Partnern ihrer Mütter.**

Nicht in allen Fällen konnten die jeweiligen Ursachen für derartige Konflikte geklärt werden. Es war lediglich zu erfahren, dass der Ehemann Nr. 2 (in allen sechs Fällen handelte es sich bei der zweiten Eheschließung um eine bikulturelle/binationale) die Kinder aus erster Ehe nicht akzeptiere. In einigen Beratungsgesprächen zu diesem Problem äußerten wiederverheiratete Mütter allerdings den Verdacht, zwischen ihren Kindern und ihren neuen Partnern bestehe eine starke Rivalitätsbeziehung. Aus diesem Grund komme es zwischen den Kindern und den Stiefvätern immer wieder zu zum Teil heftigen und gewalttätigen Eifersuchtskonflikten. Die Eskalation einer derartigen Konfliktsituation führte in zwei Fällen zu schweren psychischen Problemen und sogar zu Selbstmordversuchen der betreffenden Kinder.

In einem Fall war es u.a. die Geburt der Halbschwester, die das Gefühl, von der Mutter nicht genügend geliebt und geachtet zu werden, noch weiter verstärkte: Das zehnjährige Mädchen, uneheliche Tochter einer afrikanischen Migrantin, lief von zu Hause weg und wurde später – mit ihrem eigenen Einverständnis - Pflegeeltern übergeben. Der österreichische Ehemann der Kindesmutter sah sich seiner Aussage nach nicht in der Lage, den familiären Konflikt zu entschärfen, um dem Mädchen eine Rückkehr zur leiblichen Mutter und zu ihm zu ermöglichen;

➤ **5 die permanenten Konflikte zwischen Ehepartnern oder geschiedenen Elternpaaren in Erziehungsfragen.**

Auseinandersetzungen in Erziehungsfragen sind nicht immer auf interkulturelle Differenzen allein zurückzuführen. In manchen Fällen werden über die Beziehung zu ihren Kindern bzw. Stiefkindern Macht-und Eifersuchtskonflikte der Eltern ausgetragen, wie folgende Beratungsfälle zeigen:

Der aus Nigeria stammende neue Ehemann einer Österreicherin erwartete sich von seiner Stieftochter (Tochter der Frau aus der ersten Ehe mit einem Österreicher) mehr Respekt und Gehorsam. Zusätzlich machte ihm auch noch das innige Mutter-Tochter-Verhältnis zu schaffen. Als der Konflikt eskalierte, schlug der Mann seine Stieftochter;

seine Gewalttätigkeit gegen seine Stieftochter begründete ein Rumäne mit den „falschen, weil zu liberalen Vorstellungen von Erziehung“ seiner österreichischen Frau;

ein aus Ägypten stammender junger Mann warf seiner österreichischen Frau vor, ihrem 15jährigen Sohn aus erster Ehe viel zu viel Mitspracherecht bei wichtigen Entscheidungen einzuräumen;

ein geschiedenes ägyptisch-österreichisches Elternpaar konnte sich nicht darüber einig werden, welche Ausbildung ihr gemeinsamer Sohn absolvieren sollte. Für den aus Ägypten stammenden Vater war der Besuch eines Gymnasiums eine Frage der Ehre und des familiären Ansehens, während die Mutter für eine Facharbeiterausbildung plädierte, weil sie befürchtete, der Besuch der Höheren Schule mit Matura könnte den Buben überfordern;

die Konflikte eines österreichisch-nigerianischen Paares wurden durch unterschiedliche Normvorstellungen punkto Erziehung ausgelöst: Die aus Nigeria stammende Frau empfand es als Verstoß gegen die Moral, wenn der Sohn in Anwesenheit der 19jährigen Tochter Freunde mit nach Hause brachte.

§§§ Wissenswertes zum Kindschaftsrecht in Österreich²:

Seit 1.7.2001 wird die Obsorge im Fall einer Scheidung nicht mehr einem Elternteil alleine übertragen; auch nach der Scheidung bleibt die Obsorge beider Eltern aufrecht.

Die Ausübung der alleinigen Obsorge ist nach einer Trennung oder Scheidung nur mehr dann möglich, wenn

- *eine Vereinbarung der Eltern darüber, welchem Elternteil sie zukommen soll, getroffen wird und das Pflschaftsgericht diese Vereinbarung genehmigt,*
- *ein Elternteil den Antrag auf Aufhebung der Obsorge beider Eltern unter gleichzeitiger Übertragung der alleinigen Obsorge stellt und das Gericht nach gescheitertem Versuch, eine gütliche Einigung zu erzielen, eine Entscheidung darüber fällt,*
- *das Gericht die alleinige Obsorge an einen Elternteil von Amts wegen überträgt, weil sich die Eltern über den Aufenthalt des Kindes nicht einigen können oder eine getroffene Vereinbarung nicht dem Kindeswohl entspricht,*
- *das Gericht wegen mangelnden Wohlverhaltens (Gewalt gegen das Kind, ständige Störungen, Druck ausüben, das Kind aufhetzen u.v.m.) oder sonstiger Gefährdung des Kindes einem Elternteil die Obsorge entzieht.*

Obsorge- und Besuchsrechtsregelungen, die vor Inkrafttreten des neuen Kindschaftsrechts vereinbart wurden, bleiben bestehen. Die Eltern können aber die gemeinsame Obsorge bei Gericht beantragen.

Zum Besuchsrecht:

Falls die Obsorge beiden Elternteilen zukommt, kann der nicht betreuende Elternteil sein Kind jederzeit sehen und auch vom Kindergarten oder der Schule abholen. Ist der Elternteil, bei dem das Kind lebt, mit der häufigen Kontaktaufnahme nicht einverstanden, empfehlen die Behörden, die Aufhebung der gemeinsamen Obsorge oder zumindest eine genaue Regelung der Besuchszeiten zu beantragen;

1.2. „Bikulturelle Scheidungskinder“

Die folgende Geschichte basiert auf einem Interview mit einer jungen Wienerin, die von einem Nigerianer geschieden ist. Der gemeinsame Sohn Tom ist nun sechs Jahre alt. Die Scheidung seiner Eltern erfolgte kurz nach seiner Geburt. Aufgrund von wiederholten Drohungen und Versuchen, Tom zu entführen, wurde dem Kindesvater das Besuchsrecht entzogen.

Im Kindergarten wird Tom oft gehänselt. „Wo ist dein Papa“, fragen die Kinder. Jedes Kind hat doch einen Papa. Das hat Tom dazu veranlasst, dieser Frage nachzugehen: Wo ist mein Papa? Die Mutter beruhigt ihn und verspricht ihm, den Papa um ein Foto zu bitten. Der Papa gibt dem kleinen Tom Rätsel auf: Nach langem Betteln und Bitten hat er dann endlich ein Foto geschickt. Es war das Foto von der Hochzeit mit seiner neuen Frau. Tom ist enttäuscht. Er mag das Foto nicht sehen.

Auf der Strasse auf dem Weg zum Kindergarten sieht sich Tom nach einem neuen Papa um. Er sieht die bärenstarken Männer von der Müllabfuhr in ihren knallfarbenen Overalls und träumt davon, einen von ihnen als Papa zu haben. Auch die Polizisten mit ihren Uniformen haben es ihm angetan. Er wagt es nicht, sie anzusprechen.

Zum Glück kommt Opa öfters zu Besuch. Opa nimmt sich Zeit, mit ihm zu spielen und herumzutollen. Aber der Opa ist der Opa.

Seit dem Tom zur Schule geht, wird ihm stärker bewußt, dass er anders ist als die meisten anderen Kinder. Tom hat eine dunkle Hautfarbe. Der Papa auf dem Foto ist auch schwarz, noch dunkler als er. Er würde ihm gerne einmal begegnen, aber er weiß nicht, ob er ihn erkennen würde.

Eines Tages, als er mit der Mutter unterwegs ist, sieht Tom einen Mann, der genauso aussieht wie der Mann auf dem Hochzeitsfoto, der sein Vater sein soll. „Bist du mein Papa“, ruft ihm Tom nach. Der Mann dreht sich um, lächelt ihn erstaunt an und setzt seinen Weg fort. Tom bemerkt, dass das der Mama peinlich ist. Sie bittet ihn, das nächste Mal, wenn er wieder einen Mann mit schwarzer Hautfarbe sieht, nicht ihn selbst, sondern sie zu fragen, ob er vielleicht sein Papa ist. Und das ganz leise.

In letzter Zeit kommt es immer seltener vor, dass sich Tom verloren und traurig fühlt. Er hat vor kurzem sogar ein Kind kennengelernt, das – so wie er – einen Papa aus Afrika hat. Als eines Tages Oma zu Besuch kommt, stürzt ihr Tom aufgeregt entgegen:

„Oma, ich kenn' ein Kind, das ist genauso wie ich – nur, dass es eine elektrische Zahnbürste hat!“

Seit einigen Monaten hat Tom nun sogar einen neuen Papa, der ihn mag und viel mit ihm unternimmt. Tom ist glücklich. Noch macht er sich keine Gedanken darüber, ob er sich nicht doch eines Tages, wenn er groß ist, fragen wird, wie und wer sein Vater war und warum er für ihn immer unerreichbar war.....

❖ **Scheidungskriege und Verlust eines Elternteils: ein (vermeidbarer) Schock mit Spätfolgen**

In vielen Fällen verlaufen Scheidungen und die Zeit danach weit weniger konfliktreich und dramatisch wie im zuvor dargestellten Fall:

Frau M., französische Staatsbürgerin, war mit einem Österreicher verheiratet. Die beiden haben zwei Kinder im Alter von vier und fünfzehn Jahren. Sie haben nach

der Scheidung die gemeinsame Obsorge beibehalten und machen „Halbe-Halbe“, wie sie sagt. Eine Woche sind die Kinder beim Ex-Mann, die nächste bei ihr. Da die beiden in der gleichen Wohnsiedlung – wenn auch in separaten Wohnungen – leben, ist es für sie nicht schwierig, den Kindern den Kontakt zu beiden Elternteilen problemlos zu ermöglichen. Für sie ausschlaggebend, die Scheidung zu beantragen, war das Gefühl, in der Ehe keine Selbständigkeit entwickeln zu können. Ihr Ex-Mann hätte sie lieber auch weiterhin in der Rolle der relativ unselbständigen und orientierungslosen Migrantin, der er zur Seite stehen konnte, gesehen. Dennoch gab es in der Trennung- und Scheidungsphase zwischen den beiden keine größeren Auseinandersetzungen mit Wutausbrüchen und Schreiduellen. Aus diesem Grund fällt es ihnen nun leichter als anderen Paaren, Entscheidungen, die Kinder betreffend (z.B. Wahl der Schule), gemeinsam ohne Streit und Machtkämpfe auszuhandeln und sich gegenseitig über alle Angelegenheiten zu informieren, die in Bezug auf die Obsorge von Bedeutung sind.

Der Entzug des Besuchsrechts kann immer nur der letzte Schritt sein, wenn ein Elternteil sich gegen alle Vereinbarungen sperrt und das Kind vielleicht sogar gefährdet (z.B. in Fällen von Gewalt, Missbrauch, Kindesentführung). Constanze Item, Mitglied im Vorstand der FIBEL, arbeitet in ihrem Beruf als diplomierte Ergotherapeutin schon seit Jahren u.a. auch mit Kindern, für die die Scheidung/Trennung der Eltern problematisch war. Etliche ihrer kleinen PatientInnen sind Kinder bikultureller Elternpaare. Sie weiß, welche psychischen Folgen es für Kinder haben kann, wenn etwa der Kontakt mit dem Vater abbricht. Der Verlust eines Elternteils sowie Gewalt und Suchtprobleme in der Familie oder andere Konflikte können naturgemäß auch bei Kindern aus bikulturellen Familien zu erheblichen psychischen Schäden führen: Verhaltensauffälligkeiten in der Schule wie etwa Hyperaktivität und Aggressivität, allgemeine Leistungsschwäche, motorische Störungen, Konzentrationsschwäche und Entwicklungsverzögerungen sind Symptome, die sie bei ihren kleinen PatientInnen immer wieder festgestellt hat. Sie plädiert nach Möglichkeit für ein geregeltes Besuchsrecht. In besonders risikoreichen Fällen – etwa, wenn der Kindesvater mit Entführung droht – wäre ihrer Meinung nach eine Besucherregelung unter Aufsicht zu empfehlen. Trennungen und Scheidungen – so die Therapeutin – führen oft dazu, dass österreichische Mütter und Kinder den Kontakt zu den Kreisen des Ex-Partners bzw. Kindesvaters verlieren. Damit verliert das Kind aber auch den Zugang zur Kultur des Vaters. Aufgrund des „Anderseins“ bzw. der Ausgrenzungserfahrungen, die Kinder afrikanisch-österreichischer Paare machen, ist es aber wichtig, ihnen einen Bezug zu Kreisen und Menschen zu ermöglichen, mit denen sie sich identifizieren können und von denen sie sich nicht aufgrund ihrer Hautfarbe abgelehnt fühlen.

❖ **Alleinerziehende Mütter schwarzer Kinder: Zielscheiben von Alltagsdiskriminierung**

Auch geschiedene und alleinerziehende Mütter sind nicht immer vor schwerwiegenden und folgenreichen Fehlern im Umgang mit ihren Kindern gefeit: „In manchen Fällen lassen Frauen ihren unterschwelligen Hass auf den Ex-Partner auf das gemeinsame Kind aus, das – so wie er – schwarz ist, erläutert Constanze Item. Andererseits – so gibt sie zu bedenken – werden Verhaltensstörungen und verschiedene andere Probleme mit Kindern nur allzu oft alleinerziehenden Müttern in die Schuhe geschoben. Und das vor allem dann, wenn das Kind schwarz ist. Darüber hinaus sind ihrer Beobachtung nach alleinerziehende Mütter schwarzer Kinder dem Diskriminierungsrisiko im Alltag besonders stark ausgesetzt. Nicht alle sind in der Lage, sich dagegen zur Wehr zu setzen, wenn ihnen wieder einmal jemand

„Negerschlampe“ nachschreit. Ihre Kinder werden häufig von Klassenkameraden oder deren Eltern gedemütigt und bedroht.

Ihr Rat: Keine Diskriminierung unbeantwortet lassen! Auch hilft es, wenn der Kindesvater ab und zu die Elternsprechtage aufsucht. Denn das verhilft dem Kind zu einem anderen Status in der Klassengemeinschaft (er/sie hat auch einen Vater, der ihn/sie beschützt) und trägt dazu bei, „schwarz-weiße“ Familien zunehmend als Teil der gesellschaftlichen Realität wahrzunehmen und vielleicht auch zu akzeptieren.

❖ Die bikulturelle Patchworkfamilie: Familien mit „vorprogrammierten“ Krisen?

Wenig optimistisch ist Constanze Item bezüglich der Perspektiven von sogenannten „Patchwork“-Familien: Vor allem in bikulturellen Familien dieses „Formats“ ortet sie viele Störungen und Konflikte, die in „Normalfamilien“ nicht in diesem Ausmaß zu beobachten sind.

Eine Annahme, die sicherlich einer näheren Auseinandersetzung mit diesem Thema – wenn nicht einer fundierten sozialwissenschaftlich-empirischen Untersuchung bedarf. Ein Blick auf unsere Beratungsfälle, in denen massive und z.T. gewaltsame Konflikte in bikulturellen Kinder-Stiefväter-Beziehungen zur Sprache kamen, läßt befürchten, dass bikulturelle Patchwork-Familien ein hohes Konfliktpotential beherbergen können, wenn sich ihre Angehörigen der Spannungen und Krisen zu spät bewußt werden und es verabsäumen, rechtzeitig dagegen anzusteuern (notfalls auch mit Hilfe von außen - z.B. FamilientherapeutInnen und MediatorInnen)

II.3. Einrichtungen, an die sich Angehörige bikultureller Partnerschaften und Familien in/nach Trennungs- und Scheidungssituationen wenden können:

- **FIBEL – Fraueninitiative Bikulturelle Ehen und Lebensgemeinschaften:**
Für Menschen, die familiäre Krisen bewältigen müssen, sind wir häufig die erste Anlaufstelle: Bei uns erhalten sie die wichtigsten rechtlichen Informationen und werden – bei Bedarf – an andere Einrichtungen verwiesen, die ihnen helfen können, aus Konfliktsituationen herauszufinden. Wir bieten aber noch viel mehr als reine Information und Beratung: Wir hören Ratsuchenden zu und versuchen, mit ihnen gemeinsam realisierbare Lösungen zu erarbeiten.
- **TAM TAM**
Treffpunkt (einmal monatlich) für österreichisch-afrikanische Paare und Kinder mit afrikanischen Wurzeln;
Kontakt: Nachbarschaftszentrum, Vorgartenstrasse 145-157, 1020 Wien
Tel.: 0043-1-317 67 90 (Michela Prati)
- **Zentrum für Binationale und Interkulturelle Paare und Familien**
Information, Beratung und Psychotherapie; Schwerpunkt: psychologische Krisen- und Konfliktbewältigung;
Kontakt: CBIF, Märzstrasse 43/2/11, 1150 Wien
WWW.USER.XPOINT.AT/CBIF
Tel.: 0043-1-982 03 94 (Dr. Ulrike Blom)
- **Die Rainbow-Gruppen**
Beratung und Betreuung von alleinerziehenden Müttern/Vätern und Kindern in Krisensituationen (z.B. Scheidung, Trennung, Verlust einer Bezugsperson);
Kontakt: Katholische Aktion Wien, Stephansplatz 6/5/30, 1010 Wien
Tel.: 0043-1-515 52-373

Quellenangaben:

¹ Wladasch K./Bachinger E.M. (ZARA): Nur Menschen zweiter Klasse?; in: KOMPETENZ, 9/2003,

S. 24/25

² Plattform für das Recht des Kindes auf klare Verhältnisse nach der Scheidung (Hrsg.): Keine Sorge mit der Obsorge. Kindschaftsrecht 2001 – Leitfaden für Eltern. Wien 2001

¹ Wladasch K./Bachinger E.M. (ZARA): Nur Menschen zweiter Klasse?; in: KOMPETENZ, September 2003, S. 24/25

² Plattform für das Recht des Kindes auf klare Verhältnisse nach der Scheidung (Hrsg.): Keine Sorge mit der Obsorge. Kindschaftsrecht 2001 – Leitfaden für Eltern. Wien 2001